

Anrechnungsrichtlinie für das psychotherapeutische Fachspezifikum

Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 11.12.2012

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Kriterien und Regelungen, die zu beachten sind	3
1.1 Folgende formale Vorgaben sind zu beachten	4
1.2 Veranstaltungen, die unter nachstehenden Bedingungen anrechenbar sind	5
1.3 § 12 Psychotherapiegesetz.....	5
2. Folgende Schritte sind bei Anrechnungsverfahren einzuhalten	6
2.1 Wer kann Anrechnungsersuchen stellen?.....	6
2.2 An wen sind Anrechnungsersuchen zu richten?	6
2.3 Was ist anrechenbar?	6
2.4 Wie ist das Anrechnungsersuchen zu stellen?	7
2.5 Wie wird das Anrechnungsersuchen behandelt?	7
2.6 Die Berichtspflicht gegenüber dem Büro des Psychotherapiebeirates	8
2.7 Zur Frage des Praktikums	8
3. Verschiedene Anrechnungskonstellationen	8
3.1 Anrechnungstyp A:	8
3.2 Anrechnungstyp B:	9
3.3 Anrechnungstyp C:.....	10
3.4 Anrechnungstyp D:	11
3.5 Anrechnungstyp E:.....	11
3.6 Anrechnungstyp F:.....	12

Präambel

Das Bundesministerium für Gesundheit hat in Zusammenarbeit mit dem Psychotherapiebeirat eine Richtlinie ausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Aus- oder Fortbildungselemente gemäß § 12 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, auf das psychotherapeutische Fachspezifikum angerechnet werden können.

Im Sinne von § 12 leg. cit. liegt eine Anrechnung von Aus- und Fortbildungszeiten auf eine fachspezifische psychotherapeutische Ausbildung nach §§ 6 bis 8 leg. cit. dann vor, wenn der Erwerb psychotherapeutischer Kenntnisse und Kompetenzen nicht im Rahmen von Veranstaltungen¹ der fachspezifischen Einrichtung erfolgte, in der eine fachspezifische Ausbildung absolviert wird, und wenn dadurch die Notwendigkeit entfällt, Veranstaltungen der fachspezifischen Einrichtung zum Erwerb dieser psychotherapeutischen Kenntnisse und Kompetenzen im Sinne des geltenden Curriculums der fachspezifischen Einrichtung zu besuchen.

Für solche Anrechnungen auf das psychotherapeutische Fachspezifikum kommen die im § 12 Psychotherapiegesetz taxativ aufgeführten Studien sowie Aus- und Fortbildungen in Frage, die vor oder während der fachspezifischen Ausbildung absolviert werden. Dabei sind das Psychotherapiegesetz, das Kriterium der Gleichwertigkeit, die Sicherstellung der Konsistenz der fachspezifischen Ausbildung sowie nachstehende Ausführungen zu beachten.

1. Kriterien und Regelungen, die zu beachten sind

Die Möglichkeit der Durchführung allfälliger Anrechnungen stellt sich grundsätzlich erst nach Beginn des Fachspezifikums.

Das psychotherapeutische Fachspezifikum kann erst dann begonnen werden, wenn alle Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 leg. cit. erfüllt sind.

Das psychotherapeutische Fachspezifikum ist gemäß § 7 Abs. 1 leg. cit. mit Ausnahme des Praktikums grundsätzlich nur in anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu absolvieren. Deren Aufgabe ist die Vermittlung methodenspezifischer psychotherapeutischer Kompetenz, die zur Ausübung der Psychotherapie im Sinne des § 1 leg. cit. befähigt. Die Vermittlung dieser methodenspezifischen Kompetenzen hat nach dem Curriculum der jeweiligen anerkannten Ausbildungseinrichtungen für das psychotherapeutische Fachspezifikum zu erfolgen.

¹ Im Sinne der Terminologie des § 7 Abs. 1 Psychotherapiegesetz erfolgt die Absolvierung der Lehrtherapie, Lehranalyse, Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung sowie Supervision, die bei Lehrtherapeuten der fachspezifischen Einrichtung absolviert werden, in „Veranstaltungen“ der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung.

Der geforderte Abschluss des psychotherapeutischen Propädeutikums, die geforderte methodenspezifische Ausbildung bei einer anerkannten Ausbildungseinrichtung für das Fachspezifikum nach einem Curriculum, das sich je nach Ausbildungseinrichtung unterscheidet, lassen erkennen, dass eine solche fachspezifische Ausbildung ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz aufzuweisen hat. Die Anrechnung von einzelnen Aus- oder Fortbildungszeiten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum kann daher nur bei Gleichwertigkeit in besonderen Fällen möglich sein.

Letzteres gilt auch für das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg. cit., das ebenfalls erst nach dem Abschluss des Propädeutikums nur in solchen Einrichtungen, die den gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 1 leg. cit. entsprechen, absolviert werden kann.

Darüber hinaus ist das Praktikum als Teil des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 leg. cit. von einem Lehrtherapeuten oder einem Mitglied des Lehrpersonals der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zu supervidieren.

1.1 Folgende formale Vorgaben sind zu beachten

- a) Das Eintrittsalter ins Fachspezifikum ist mit mindestens 24 Jahren festgelegt (§ 10 Abs. 2 Z 2 leg.cit). Dabei sind neben dem Alter unter anderem die Voraussetzungen des Propädeutikumsabschlusses und einer human- oder sozialwissenschaftlichen Ausbildung („sogenannter Quellenberuf“) nachzuweisen.
- b) Wird eine fachspezifische Ausbildung in einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung absolviert, so können Anträge auf Anrechnungen von bislang absolvierten Veranstaltungen auf Veranstaltungen des Fachspezifikums erst nach Aufnahme in das Fachspezifikum gestellt werden. Sie sind schriftlich zu beantragen und schriftlich zu beantworten (siehe unten zu Punkt 2.1, 2.4. u.2.5).
- c) Es wird ausdrücklich empfohlen, verbindliche Zusagen über Anrechnungen an Einzelpersonen keinesfalls vor der Überprüfung der Eignung und dem Durchlaufen des Aufnahmeverfahrens, also vor der definitiven Aufnahme in das Fachspezifikum auszusprechen, da Anrechnungen unter Berücksichtigung des Verlaufes des Ausbildungsprozesses des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin zu erfolgen haben.
- d) Angerechnete Inhalte sind in der schriftlichen Antwort auf das Anrechnungsbegehren der Kandidatin/des Kandidaten detailliert dem Curriculum der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung zuzuordnen und beim Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutenliste im „Nachweis der fachspezifischen Ausbildung“ oder als Beilage dazu auszuweisen

(Rundschreiben des BMG vom 02.11.2009, Abschn. „Anmerkungen zur Anrechnung“).

1.2 Veranstaltungen, die unter nachstehenden Bedingungen anrechenbar sind

- a) Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind Veranstaltungen jener Aus- und Fortbildungen oder Studien anrechenbar, die in § 12 leg. cit. angeführt sind (siehe Punkt 1.3).
- b) Die Überprüfung der Gleichwertigkeit von absolvierten Veranstaltungen auf Veranstaltungen, die in der fachspezifischen Ausbildung vorgesehen sind, hat durch die fachspezifische Ausbildungseinrichtung in Hinblick auf Umfang, Inhalt, Ziel und didaktische Konzeption der anzurechnenden Veranstaltung(en) sowie in Hinblick auf die Qualifikation der Lehrperson(en) zu erfolgen, die den Qualifikationen von Lehrtherapeuten mit voller oder partieller Lehrbefugnis bzw. von Gastdozenten entsprechen muss (vgl. Lehrtherapeutenrichtlinie 2001/II & III).
- c) Werden Anrechnungsanträge von fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen vorgenommen, so ist darauf zu achten, dass ein hohes Maß an innerer Geschlossenheit und Kohärenz der gesamten fachspezifischen Ausbildung gewährleistet bleibt.
- d) Wurden bestimmte Ausbildungsinhalte bereits auf das psychotherapeutische Propädeutikum angerechnet, ist eine Anrechnung auf ein psychotherapeutisches Fachspezifikum nicht mehr möglich.
- e) Die angerechneten Veranstaltungen dürfen nicht weiter als maximal fünf Jahre zurück liegen, „da davon auszugehen ist, dass es den länger als fünf Jahre zurückliegenden Ausbildungsinhalten am aktuellen Zusammenhang mit der aktuell zu absolvieren Ausbildung mangelt“ (Rundschreiben des BMG vom 2.11.2009, Abschnitt „Ad Anrechnung bei Gleichwertigkeit“, in Analogie zu den Anrechnungen im Propädeutikum).

1.3 § 12 Psychotherapiegesetz

„§ 12. Unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit sind auf die für die Ausbildung zum Psychotherapeuten vorgesehene Dauer des psychotherapeutischen Propädeutikums gemäß § 3 oder auch des psychotherapeutischen Fachspezifikums gemäß § 6 Psychotherapiegesetz vom Bundesminister für Gesundheit anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste nach Anhörung des Psychotherapiebeirates anzurechnen:

- 1. im Ausland absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;*
- 2. gemäß den Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;*
- 3. gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, absolvierte Aus- oder Fortbildungszeiten;*

4. *gemäß den Bestimmungen des Psychologengesetzes, BGBl.Nr. 360/1990, absolvierte Zeiten beim Erwerb der fachlichen Kompetenz;*
5. *im Rahmen eines Studiums, des Kurzstudiums Musiktherapie oder eines Hochschullehrganges für Musiktherapie, einer Ausbildung an einer Akademie für Sozialarbeit, an einer ehemaligen Lehranstalt für gehobene Sozialberufe, an einer Pädagogischen Akademie, an einer Anstalt der Lehrerbildung oder der Erzieherbildung oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalt für Ehe- und Familienberater absolvierte Ausbildungszeiten.“*

2. Folgende Schritte sind bei Anrechnungsverfahren einzuhalten

Zur Anrechnung von Aus- und Fortbildungsinhalten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum ist im § 12 Psychotherapiegesetz festgehalten, dass über etwaige Anrechnungen erst "anlässlich der Eintragung in die Psychotherapeutenliste" zu entscheiden ist.

Damit aber schon vor dem Abschluss des psychotherapeutischen Fachspezifikums Klarheit darüber besteht, welche Aus- oder Fortbildungsinhalte auf das psychotherapeutische Fachspezifikum angerechnet werden können, sind folgende Punkte zu beachten:

2.1 Wer kann Anrechnungsersuchen stellen?

Ersuchen zur Anrechnung von Aus- und Fortbildungsinhalten auf das psychotherapeutische Fachspezifikum werden von Personen gestellt, die in fachspezifischer Ausbildung stehen.

2.2 An wen sind Anrechnungsersuchen zu richten?

Anrechnungsersuchen sind an jene fachspezifische Ausbildungseinrichtung zu richten, bei der sich die Person, die das Anrechnungsersuchen stellt, in fachspezifischer Ausbildung befindet.

2.3 Was ist anrechenbar?

Anrechenbar sind solche Aus- und Fortbildungszeiten bzw. Aus- und Fortbildungsinhalte, die im § 12 leg. cit. genannt sind. Nicht angerechnet werden können jedenfalls solche Aus- und Fortbildungselemente, die für eine Anrechnung auf das Propädeutikum in Frage kommen (dazu zählen im Regelfall auch Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Studien angeboten werden).

2.4 Wie ist das Anrechnungersuchen zu stellen?

Anrechnungersuchen sollen in schriftlicher Form gestellt werden.

Dabei hat die ersuchende Person die Nachweise über die Aneignung jener Aus- und Fortbildungszeiten sowie Aus- und Fortbildungsinhalte zu erbringen, auf die sich das Anrechnungersuchen bezieht.

Darüber hinaus ist ausführlich darzustellen,

- a) weshalb von der Absolvierung des psychotherapeutischen Fachspezifikums nach dem Curriculum der jeweiligen Ausbildungseinrichtung in bestimmten Punkten Abstand genommen werden sollte,
- b) welche anderen Aus- und Fortbildungszeiten angerechnet werden sollen,
- c) weshalb die Inhalte, die in diesen Aus- und Fortbildungszeiten erlernt worden sind, mit jenen gleichwertig sind, die gemäß dem fachspezifischen Ausbildungscurriculum zu vermitteln sind,
- d) weshalb die Ziele, die mit der Vermittlung dieser Inhalte verfolgt worden sind, als gleichwertig mit jenen Zielen anzusehen sind, die mit der fachspezifischen Ausbildung in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung verfolgt werden,
- e) weshalb die Qualifikation der Lehrtherapeuten oder der Mitglieder des Lehrpersonals als gleichwertig mit der Qualifikation jener Lehrtherapeuten oder Mitglieder des Lehrpersonals anzusehen ist, die in der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung lehren.

2.5 Wie wird das Anrechnungersuchen behandelt?

Die Ausbildungseinrichtung nimmt zum Anrechnungersuchen jener Person Stellung, die sich bei ihr in fachspezifischer Ausbildung befindet.

Diese Stellungnahme soll der ersuchenden Person ehebaldigst schriftlich mitgeteilt werden, möglichst jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen.

Wenn die Stellungnahme positiv ausfällt, so ist darzustellen, welche Konsequenzen eine allfällige Anrechnung auf die Ausbildung nach dem Curriculum der Ausbildungseinrichtung hat, also welche Ausbildungsschritte, die im Curriculum vorgesehen sind, entfallen.

Es ist möglich, dass dem Ersuchen nur in einigen Punkten bzw. in begrenzter Form gefolgt wird.

2.6 Die Berichtspflicht gegenüber dem Büro des Psychotherapiebeirates

Über die Vorgabe des Punktes 1.1 d) - Nachweis beim individuellen Antrag auf Eintragung in die Psychotherapeutenliste – hinaus, sind die Anrechnungen, die innerhalb eines Arbeitsjahres von einer fachspezifischen Ausbildungseinrichtung vorgenommen werden, in der Form einer summarischen Auflistung im Jahresbericht anzuführen, welcher von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung gemäß § 7 Abs. 7 leg. cit. dem Bundesministerium für Gesundheit regelmäßig vorzulegen ist.

Dies bedeutet zugleich, dass im Sinne der Stellungnahme der Ausbildungseinrichtung alle Ausbildungsschritte erfolgreich zu absolvieren sind, die im Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, ausgenommen jener Ausbildungsschritte, auf welche eine Anrechnung vorgenommen worden ist. Sind diese Ausbildungsschritte erfolgreich absolviert, so ist die fachspezifische Ausbildung abgeschlossen. Liegt eine Bestätigung der Ausbildungseinrichtung über den erfolgreichen Abschluss vor, so ist im Sinn des § 11 Abs. 1 Z 1 leg. cit. eine der Voraussetzungen für die Eintragung in die Psychotherapeutenliste erfüllt.

2.7 Zur Frage des Praktikums

Das Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. ist in Einrichtungen zu absolvieren, die den Kriterien des § 8 Abs. 1 leg. cit. entsprechen.

Anrechnungsfragen ergeben sich hingegen etwa dann, wenn eine Person, die das Fachspezifikum absolviert, meint, ein Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 leg. cit. nach dem Abschluss des Propädeutikums aber bereits vor dem Beginn ihrer fachspezifischen Ausbildung geleistet zu haben oder im Ausland leisten zu wollen, oder auch dann, wenn die Praktikums-supervision nicht bei einem Lehrtherapeuten oder einem Mitglied des Lehrpersonals der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung absolviert worden ist.

Liegt ein solcher Fall vor, so ist nach den Punkten 2.1 bis 2.6 vorzugehen.

3. Verschiedene Anrechnungskonstellationen

Verschiedene Anrechnungsfragen können verschiedenen Anrechnungskonstellationen oder Anrechnungstypen zugerechnet werden. Im Folgenden wird auf solche spezifischen Anrechnungskonstellationen eingegangen:

3.1 Anrechnungstyp A:

Person A beginnt das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X, beabsichtigt, das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X

zu beenden, und möchte Veranstaltungen angerechnet haben, die während der fachspezifischen Ausbildung in Österreich oder im Ausland absolviert wurden.

- a) Aus der Lehrtherapeutenrichtlinie ergibt sich, dass zur Wahrung der Geschlossenheit und Kohärenz der fachspezifischen Ausbildung „zumindest 2/3 des Mindestausmaßes der [im Curriculum] vorgeschriebenen Ausbildungsstunden bei Lehrtherapeuten [mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis] der eigenen fachspezifischen Einrichtung zu absolvieren“ sind (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.C, letzter Satz).
- b) In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Anerkennung von Veranstaltungen von Lehrtherapeuten anderer fachspezifischer Einrichtungen auf eine fachspezifische Ausbildung nur auf dem Weg der Anrechnung möglich ist (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.B und IV.C).
- c) Die Praktikumssupervision gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 kann bei Personen absolviert werden, die von der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung nach Prüfung der Kriterien als qualifiziert angesehen werden (Supervisionsrichtlinie 1996/2001, IV.1). Sie hat methodenspezifisch durch eine LehrtherapeutIn oder GastdozentIn der fachspezifischen Einrichtung zu erfolgen, die der Praktikumseinrichtung nicht angehört (ebda).

3.2 Anrechnungstyp B:

Person B beginnt das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X, beabsichtigt, das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X abzuschließen, und möchte Veranstaltungen angerechnet haben, die bereits vor Beginn des Fachspezifikums in Österreich oder im Ausland absolviert wurden.

- a) Bei Vorliegen besonderer Gründe und nach Prüfung der Gleichwertigkeit können Anrechnungen von absolvierten Veranstaltungen vor dem Eintritt in das Fachspezifikum zu maximal je 1/3 der im Curriculum der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung mindestens vorgeschriebenen Stunden für Theorie, Selbsterfahrung und Praktikumssupervision vorgenommen werden.
- b) Insgesamt ist darauf zu achten, dass zur Wahrung der Geschlossenheit und Kohärenz der fachspezifischen Ausbildung „zumindest 2/3 des Mindestausmaßes der [im Curriculum] vorgeschriebenen Ausbildungsstunden bei Lehrtherapeuten [mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis] der eigenen fachspezifischen Einrichtung zu absolvieren“ sind (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.C, letzter Satz).
- c) Anrechnungen eines Praktikums für das im Fachspezifikum vorgesehene Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz inklusive der Praktikumssupervision und § 6 Abs. 2 Z 3 sind nur aus einer Zeit nach dem Abschluss des Propädeutikums möglich, wenn die Absolvierung dieses Praktikums inklusive der Praktikumssupervision nicht länger als fünf Jahre zurück liegt.

- d) Die „psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen“ in der Dauer von zumindest 600 Stunden sowie die begleitende Supervision dieser psychotherapeutischen Tätigkeiten in der Dauer von zumindest 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 leg. cit. ist erst ab der Zuerkennung des Status „in Ausbildung unter Supervision“ durch die fachspezifische Ausbildungseinrichtung zulässig². Die Zuerkennung dieses Status kann erst nach Aufnahme in die fachspezifische Ausbildung und Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzung erfolgen. Aus diesem Grund ist eine Anrechnung von Tätigkeiten und deren Supervision aus einer Zeit vor dem Eintritt in das Fachspezifikum auf fachspezifische Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 leg. cit. nicht möglich.
- e) Im Weiteren gelten die Kriterien, die für den Anrechnungstyp A verbindlich sind.

3.3 Anrechnungstyp C:

Person C beginnt das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X und wechselt innerhalb Österreichs zur fachspezifischen Ausbildungseinrichtung Y.

- a) Wechselt ein Ausbildungskandidat oder eine Ausbildungskandidatin von einer fachspezifischen Ausbildung zu einer anderen, so ist schriftlich festzuhalten, welche bislang absolvierten fachspezifischen Veranstaltungen auf welche Punkte des neu zu absolvierenden Fachspezifikums unter Berücksichtigung des Kriteriums der Gleichwertigkeit anzurechnen sind.
- b) Eine schriftliche Anrechnungszusage kann in solch einem Fall bereits vor der Aufnahme in das Fachspezifikum, in das gewechselt wird, erfolgen.
- c) Im Fall eines solchen Wechsels von einem Fachspezifikum in ein anderes ist es in begründeten Fällen - etwa mit Verweis auf die Ähnlichkeit der methodenspezifischen Ausbildung der beiden Fachspezifika - zulässig, dass bestimmte Veranstaltungen, die bei Lehrtherapeuten oder Gastdozenten des ursprünglich gewählt gewesenen Fachspezifikums absolviert wurden, in Hinblick auf die oben erwähnte „2/3-Regelung“ wie absolvierte Veranstaltungen des neu gewählten Fachspezifikums gewertet werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist es in bestimmten begründeten Fällen möglich, dass weniger als 2/3 des Mindestausmaßes der - im Curriculum des neugewählten Fachspezifikums vorgeschriebenen - Ausbildungsstunden bei Lehrtherapeuten mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis dieser fachspezifischen Einrichtung zu absolvieren sind. (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.C, letzter Satz)
- d) Im Weiteren gelten die Kriterien, die für die Anrechnungskonstellationen der Anrechnungstypen A und B verbindlich sind.

² Die Kriterien für die Zuerkennung des Status „in Ausbildung unter Supervision“ sind in der Supervisionsrichtlinie 1996/2010 festgelegt (IV.4).

3.4 Anrechnungstyp D:

Person D beginnt das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X, verlagert seinen Lebensmittelpunkt für zumindest 6 Monate nachweislich ins Ausland und möchte im Ausland Lehrveranstaltungen besuchen, die der Person D nach einer etwaigen Rückkehr nach Österreich auf die begonnene fachspezifische Ausbildung angerechnet werden sollen.

- a) Es wird dringend empfohlen, mit der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung noch vor dem Beginn eines solchen Auslandsaufenthaltes das Einverständnis über die Anrechenbarkeit von Veranstaltungen, die während des Auslandsaufenthaltes absolviert werden können, herzustellen und schriftlich festzuhalten.
- b) Kommt es in weiterer Folge zur Anrechnung von absolvierten Veranstaltungen, die im Ausland absolviert wurden und unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit auf das psychotherapeutische Fachspezifikum angerechnet werden können, so können diese Veranstaltungen in Hinblick auf die oben erwähnte „2/3-Regelung“ wie absolvierte Veranstaltungen des Fachspezifikums gewertet werden, in dem die fachspezifische Ausbildung absolviert wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es in begründeten Fällen möglich, dass weniger als 2/3 des Mindestausmaßes der - im Curriculum des Fachspezifikums vorgeschriebenen - Ausbildungsstunden bei Lehrtherapeuten mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis der fachspezifischen Einrichtung absolviert werden (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.C, letzter Satz).
- c) Im Weiteren gelten die Kriterien, die für die Anrechnungskonstellationen der Anrechnungstypen A, B und C verbindlich sind.

3.5 Anrechnungstyp E:

Person E beginnt im Ausland mit einer psychotherapeutischen Aus- oder Fortbildung in einer ausländischen Aus- und/oder Fortbildungseinrichtung, übersiedelt nach Österreich und möchte ihre Ausbildung bei einer österreichischen fachspezifischen Einrichtung abschließen.

- a) In solch einem Fall ist - nach Möglichkeit gemeinsam mit dem Bundesministerium für Gesundheit - zunächst zu klären, ob das psychotherapeutische Propädeutikum bereits absolviert ist.
- b) Weiters hat sich die Person, die in Österreich eine fachspezifische Ausbildung abschließen will, darum zu bemühen, bei einer fachspezifischen Einrichtung als Ausbildungskandidat oder Ausbildungskandidatin für das Fachspezifikum akzeptiert zu werden.
- c) Wird die Person als Ausbildungskandidat oder Ausbildungskandidatin für das Fachspezifikum akzeptiert, ist an diese fachspezifische Einrichtung gegebenenfalls ein Anrechnungsantrag zu richten.

- d) Kommt es in weiterer Folge zur Anrechnung von Veranstaltungen, die im Rahmen einer - im Ausland begonnen - psychotherapeutischen Aus- oder Weiterbildung absolviert wurden, so können diese Veranstaltungen in Hinblick auf die oben erwähnte „2/3-Regelung“ wie absolvierte Veranstaltungen des Fachspezifikums gewertet werden, in dem die fachspezifische Ausbildung in Österreich fortgesetzt wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es in begründeten Fällen möglich, dass weniger als 2/3 des Mindestausmaßes der - im Curriculum des Fachspezifikums vorgeschriebenen - Ausbildungsstunden bei Lehrtherapeuten mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis der fachspezifischen Einrichtung absolviert werden (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.C, letzter Satz).
- e) Im Weiteren gelten die Kriterien, die für die Anrechnungskonstellationen der Anrechnungstypen A, B, C und D verbindlich sind.

3.6 Anrechnungstyp F:

Person F beginnt das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung, X, beabsichtigt, das Fachspezifikum bei der fachspezifischen Ausbildungseinrichtung X zu beenden, und möchte Inhalte angerechnet haben, die im Rahmen eines Studiums in Österreich oder im Ausland absolviert wurden.

- a) Insgesamt ist darauf zu achten, dass zur Wahrung der Geschlossenheit und Kohärenz der fachspezifischen Ausbildung zumindest 2/3 des Mindestausmaßes der [im Curriculum] für die jeweiligen Ausbildungsbereiche (Theorie, Selbsterfahrung, Supervision des Praktikums) vorgeschriebenen Ausbildungsstunden im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung bei Lehrtherapeuten [mit voller bzw. partieller Lehrbefugnis] der jeweiligen fachspezifischen Methode absolviert werden (Lehrtherapeutenrichtlinie 2001, IV.C, letzter Satz).
- b) Folgende Elemente der Ausbildung sind auf Gleichwertigkeit zu überprüfen:
 - o Theorie,
 - o Praktikum (550 Stunden),
 - o Selbsterfahrung und Supervision des Praktikums.

Die Überprüfung der Gleichwertigkeit wird von der jeweiligen fachspezifischen Ausbildungseinrichtung durch ein Prüfverfahren vorgenommen, das von einer aus drei Personen der fachspezifischen Einrichtung bestehenden Kommission im Hinblick auf folgende Kriterien nachweislich durchgeführt wird: erfolgte Integration von Theorie und Praxis, Grad der fachspezifischen Reflexionsfähigkeit und Stand der Entwicklung zur psychotherapeutischen Persönlichkeit.

- c) Anrechnungen eines Praktikums für das im Fachspezifikum vorgesehene Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 Psychotherapiegesetz inklusive der Praktikumssupervision und § 6 Abs. 2 Z 3 leg.cit. sind nur aus einer Zeit nach dem Abschluss des Propädeutikums möglich, wenn die Absolvierung dieses

Praktikums inklusive der Praktikumssupervision nicht länger als fünf Jahre zurück liegt. Die „psychotherapeutische Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen“ in der Dauer von zumindest 600 Stunden sowie die begleitende Supervision dieser psychotherapeutischen Tätigkeiten in der Dauer von zumindest 120 Stunden gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 leg.cit. ist erst ab der Zuerkennung des Status „in Ausbildung unter Supervision“ durch die fachspezifische Ausbildungseinrichtung zulässig. Die Zuerkennung dieses Status kann erst nach Aufnahme in die fachspezifische Ausbildung und Erfüllung der dafür erforderlichen Voraussetzungen erfolgen (vgl. Supervisionsrichtlinie). Aus diesem Grund ist eine Anrechnung von Tätigkeiten und deren Supervision aus einer Zeit vor dem Eintritt in das Fachspezifikum auf fachspezifische Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 leg.cit. nicht möglich.

- d) Im Weiteren gelten, soweit vergleichbar, die Kriterien, die für die Anrechnungskonstellationen der Anrechnungstypen A, B, C, D und E verbindlich sind.